



**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium des Innern des Landes NRW, der
Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Per Email

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**STELLUNGNAHME
18/1709**
Alle Abgeordneten

AGSV Polizei NRW
Ministerium des
Innern des Landes
NRW
Friedrichstr. 62-80
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871-16-
3288
Handy:
0176/13522030

[erika.ullmann-
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)
[www.agsv-polizei-
nrw.de](http://www.agsv-polizei-nrw.de)

Düsseldorf, 30.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen VORLAGE18/9514

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags, sehr geehrter Herr Kuper,

wir würden uns freuen, wenn Sie die beigefügte Stellungnahme an alle Abgeordnete weiterleiten könnten und sie inhaltlich in der Beratung Berücksichtigung findet.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de

Stellungnahme der AGSV Polizei NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen VORLAGE18/9514

Die AGSV Polizei NRW ist eine Arbeitsgemeinschaft von Schwerbehindertenvertretungen der Polizei, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Polizei kümmert und vorrangig das Ziel verfolgt, viele Menschen mit Behinderungen langfristig für eine Beschäftigung zu gewinnen. Aber sie ist auch über den Bereich der Polizei hinaus engagiert und sowohl Mitglied der AGSV NRW sowohl auch Bundesebene der AGSV Polizei Bund/Länder und in anderen bundesweiten Netzwerken vertreten. Insbesondere verstärkt die Arbeitsgemeinschaft ihre Bemühungen, die landesweit stark sinkende Beschäftigungsquote wieder zu verbessern, da absehbar zu erkennen ist, dass die bisherigen Bemühungen der Landesregierung, die sicher sehr ehrenwert sind, aber häufig ins Leere laufen, für das bestehende Problem aber nicht ausreichend sind.

Das Land NRW beschäftigt zurzeit 5,44 % schwerbehinderte Menschen, somit wiederum um 0,5 % gesunken – kontinuierlich ist die Quote von mehr als 6,4 % seit 2012 im Sinkflug.

Insbesondere verschärft u. a. die bisherige Regelung des § 66 Landesbeamtengesetz die Situation vor Ort weiterhin erheblich.

Mit Beginn der Landesregierung in der jetzigen Konstellation stellte sich die Situation wie folgt dar:

- Im Jahr 2016 waren von 309.646 Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung gemäß § 73 Sozialgesetzbuch (SGB) IX insgesamt 20.092 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Dies ist eine Quote von 6,49 %
- Im Jahr 2017 waren von 311.878 Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung gemäß § 156 Sozialgesetzbuch (SGB) IX insgesamt 19.941 Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten Menschen besetzt. Dies bedeutet mit einer Quote von 6,39%
- einen leichten Rückgang zu dem Ergebnis des Vorjahrs (6,49%)
- *Quelle: Berichte über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung*

2022 gab es in der Landesverwaltung nach den Berechnungsgrundlage zur Ausgleichsabgabe 329707 anrechenbare Arbeitsplätze – daraus generieren sich 16485 Pflichtarbeitsplätze, die mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen sind, um keine Ausgleichsabgabe zahlen zu müssen. Besetzt waren 19465 – also immerhin noch 2980 mehr als gefordert.

2023 gab es 334060 anrechenbare Arbeitsplätze (also 4353 mehr) davon waren 16703 Pflichtarbeitsplätze (also 218 mehr als 2022). Besetzt waren mit schwerbehinderten Menschen 18180 – zwar immer noch mehr als gefordert, aber schon 1285 weniger als im Jahr 2022. Diese hohe Differenz ist nicht ausschließlich auf Pensionierungen, Verrentungen, Kündigungen oder auf die durchaus erkennbaren Defizite in der Einhaltung der obliegenden Meldepflicht, zurückzuführen, wie man so oft als Erklärung hört. Auch dass es keine Bewerbungen von Menschen mit

Behinderungen gibt, wie gerne angeführt wird, können wir in der Polizei landesweit so nicht bestätigen.

Es hat vielmehr auch damit zu tun, dass die Bemühungen in den einzelnen Häusern, schwerbehinderte Menschen vorrangig zu gewinnen, sehr unterschiedlich ausgeprägt sind bis hin auch teilweise überhaupt nicht vorhanden sind, das Umgehen von gesetzlichen Pflichten vom Landesgesetzgeber geduldet oder sogar noch unterstützt wird, aber auch die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit sich häufig sehr schwierig gestaltet. Auch darf durchaus davon ausgegangen werden, dass die von den Behörden zum Stichtag 31.03.jeden Jahres geltende Meldepflicht nicht so sorgfältig wahrgenommen wird, wie es angebracht ist. Diese auch schon mal nicht ernstgenommene Pflicht hat bereits zur Zeit der Jahrtausendwende dazu geführt, dass das Land NRW eine sehr hohe Summe an Ausgleichsabgabe zahlen musste, weil viele Behörden diese gesetzliche Pflicht nicht wirklich ernst nahmen und die Quote dadurch fälschlicher Weise besser dargestellt wurde, als sie tatsächlich war. Vor weiteren Zahlungen konnte sich das Land dann tatsächlich retten, weil der Gesetzgeber die Beschäftigungsquote von 6 auf 5% gesenkt hat.

Nach der letzten Veröffentlichung des Finanzministeriums sind etwa 17000 Stellen und Planstellen in allen Ressorts unbesetzt. Hier gibt es ein großes Beschäftigungspotential für gut qualifizierte Menschen mit Behinderungen.

Die Arbeitslosenquote von gut ausgebildeten Menschen mit Behinderungen ist am Anteil dieser Gruppe deutlich höher als bei nicht behinderten Menschen. 2023 waren im Jahresdurchschnitt 165.725 schwerbehinderte Menschen arbeitslos (6,4 % aller Arbeitslosen). Das waren 2.218 schwerbehinderte Menschen mehr als 2022 (+1,4 %).

Insofern muss die Landesregierung ihre Bemühungen, diese Zielgruppe für langfristige Beschäftigung und einer nachhaltigen Personalgewinnung zu gewinnen, deutlich verstärken. Nachweislich befinden sich gerade unter den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen viele sehr gut ausgebildete Menschen.

53.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung sind in NRW arbeitslos gemeldet (Stand April 2024), rund die Hälfte von ihnen, circa 25.000, hat eine abgeschlossene berufliche oder akademische Ausbildung. Da ist definitiv Luft nach oben.

Sofern sich die Beschäftigungssituation in diesem Jahr weiter negativ entwickelt, was eigentlich jetzt schon absehbar ist (Stellenerhöhung und wenige Einstellungen von schwerbehinderten Menschen), wird das Land NRW unter die 5% Beschäftigungsquote fallen und Ausgleichsabgabe vielleicht sogar im sechsstelligen oder siebenstelligen Bereich zahlen müssen, wie schon einmal vor vielen Jahren.

Alle gemeinsam unternommenen Anstrengungen, die Beschäftigungsquote deutlich zu steigern und gut ausgebildete Menschen mit Behinderungen aus der Arbeitslosigkeit zu holen, wie es die gesetzlichen Verpflichtungen eigentlich vorsehen, sind langfristig ein Gewinn für alle - für die betroffenen Menschen selbst, für Arbeitgeber Land, der sich seiner sozialen Verantwortung bewusst ist, für die

Sozialsysteme, für die Steuerzahler*innen und zu guter Letzt für den bekanntlich sehr schwierigen Haushaltssituation.

Zu § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz

Menschen mit Behinderungen für uns zu gewinnen, ist sowohl das Ziel der Landesregierung, aber auch ein vorrangiges Ziel unseres Innenministers.

Die Landesregierung formuliert folgendes zur Änderung des § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

- **Aufgrund des weiterhin in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes bestehenden erheblichen Personalbedarfs soll die zum 31. Dezember 2024 auslaufende versorgungsrechtliche Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 fortgeführt werden. Daneben wird weiterer versorgungsrechtlicher Anpassungsbedarf umgesetzt.**

Unter J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen formuliert der Gesetzgeber folgendes:

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Dem möchten wir widersprechen – es hat durchaus Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen – und zwar negativ wirkende.

Mit dieser Verlängerung werden wir das Ziel mehr Menschen mit Behinderungen, insbesondere arbeitslose Menschen mit Behinderungen, zu gewinnen in vielen Bereichen weiterhin nicht erreichen. Denn die jetzt schon geltende Regelung bis Ende 2024 hatte zur Folge, dass immer weniger Menschen mit Behinderungen eine Chance erhalten, eine langfristige Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu erhalten, weil viele Stellen u. a. auch diesen Menschen regelwidrig vorenthalten wurden.

Hier möchten wir unsere Sichtweise darlegen. Den Personalmangel hat die Politik über Jahrzehnte selbst verursacht. Auch jetzt gibt es keine sichtbare klare und weitsichtige Vorgehensweise, den öffentlichen Dienst attraktiv zu gestalten, sondern man steckt lieber den Kopf in den Sand, als tatsächlich das Problem anzupacken.

Wenn diese Regelung weitergeführt werden soll, dann muss durch die Landesregierung deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass dies nur dann der Fall sein kann, wenn zuvor alle gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen durch den Arbeitgeber Land eingehalten wurden, und zwar ernsthaft. Und dies nicht zu Lasten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gehen darf. Denn das ist zurzeit definitiv nicht gegeben. Insbesondere die gesetzliche Verpflichtung aus dem SGB IX wird in diesem Kontext in vielen Bereichen nicht konsequent, wie es die Rechtslage vorsieht, beachtet.

Unser dringender Appell an die Landesregierung – das SGB IX i. V. mit der Richtlinie zum SGB IX und weitere gesetzlichen Verpflichtungen wie die UN-BRK gelten auch für den öffentlichen Arbeitgeber NRW, es handelt sich nicht um eine Kür, die Beachtung ist auch nicht in die Willkürlichkeit Einzelner gelegt. Wir alle haben eine gemeinsame soziale Verantwortung.

Ich möchte folgende Zitate einbringen....

Minister Reul „Wir wollen mehr Menschen mit Behinderungen für uns gewinnen. Denn wir wollen und brauchen motivierte, gut ausgebildete und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Minister Laumann „Menschen mit Behinderungen haben große Potenziale, von denen Unternehmen profitieren können und die besonders in Zeiten des Arbeitskräftemangels endlich erkannt werden müssen. Wir brauchen jede und jeden, um die Herausforderungen der Zeit zu stemmen. Inklusion ist ein wichtiger Baustein beim Weg aus der Fachkräftekrise und die Nachfrage nach Arbeitskräften am Arbeitsmarkt so hoch wie selten zuvor. Dennoch haben arbeitslose Menschen mit Behinderungen nach wie vor geringe Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, das können und wollen wir nicht akzeptieren. Die Inklusionsinitiative ist ein Meilenstein, denn mit ihr bekennen sich ihre Partner erstmals gemeinsam dazu, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu unterstützen und die Chancen für alle Beteiligten stärker in den Blick zu nehmen.“

Allerdings zeigt die Realität eine andere Entwicklung. Diese Aussagen werden zur Farce im Kontext zu der Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Die landesweite Beschäftigungsquote ist wieder deutlich gesunken – auf nunmehr nur noch 5,44 % (aktuelle statistische Erhebung IT-NRW für das Jahr 2023). Menschen mit Behinderungen bekommen im öffentlichen Dienst fast überhaupt keine reelle Chance mehr. Eine beschämende Bilanz!

Und warum erreichen wir unsere Ziele nicht – unter anderem liegt es auch daran, dass der Arbeitgeber Land NRW Menschen mit Behinderungen im Bereich der Besetzung von freien Stellen kaum noch Chancen einräumt bzw. mit solchen Regeln wie jetzt verhindert, dass Menschen mit Behinderungen langfristig eingestellt werden können. Und hier insbesondere auch, weil man sich in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung nicht an Recht und Gesetz hält.

Sofern die Beschäftigungsquote in diesem Jahr in ähnlicher Form fällt, wird das Land NRW im nächsten Jahr (spätestens übernächstes Jahr) unter der 5% Beschäftigungsquote fallen und dann Ausgleichsabgabe in einer hohen sechsstelligen

oder siebenstelligen Zahl leisten müssen. Das sollte die Politik schon mal für den nächsten Haushalt, spätestens aber für den übernächsten im Kopf haben.

Nach unserer Auffassung eine düstere Entwicklung, die insbesondere die Politik wach rütteln sollte!

Hinzu kommt dann eine sehr negative Außenwirkung für den öffentlichen Dienst in NRW, gerade im Blick der vielen politischen Aussagen, wir wollen mehr Menschen mit Behinderungen gewinnen. NRW galt bislang immer bundesweit als Vorbild, das könnte sich jetzt bald ändern.

Und es gäbe zielführende Möglichkeiten, diesem negativen Trend positiv entgegen zu wirken, wenn man das tatsächlich auch wollte. Die Schwerbehindertenvertretungen der Landesverwaltungen haben Ideen und sie auch formuliert, nur hören will sie niemand so wirklich. Insbesondere die Politik nicht. Die Schwerbehindertenvertretungen sind jederzeit bereit bei Lösungen mitzuwirken.

Unserer Aufgabe als Schwerbehindertenvertretungen können wir zurzeit unter anderen auch wegen der aus unserer Sicht sehr kritikwürdigen Verfahrensweise, nicht zufriedenstellend und rechtskonform nachkommen. Denn das SGB IX wird durch Duldung und im weitgehenden Sinne mit Unterstützung der Landesregierung in vielen Bereichen nicht mehr beachtet. Wenn man das in den Kontext des SGB IX setzt, werden die Schwerbehindertenvertretungen des Landes NRW in ihre Amtsausübung durch die Landesregierung erheblich behindert. Auch dazu sagt das SGB IX eindeutig etwas aus.

Mit dieser Verlängerung verschärft die Landesregierung das Problem noch weitere fünf Jahre, in dem sie die großzügige Möglichkeit einräumt, pensionierte Beamt*innen mit sehr großzügigen Regelungen auf Tarifstellen einzustellen. Das hat aus unserer Sicht nichts mehr mit Weitsichtigkeit oder mit einem sinnvollen Konzept zu Bekämpfung des immer angeführten Fachkräfte – oder Personalmangels zu tun. Wobei gerade noch die Agentur für Arbeit in ihrem Monatsbericht veröffentlicht hat, dass im Bereich der Verwaltenden Berufe eigentlich nicht von Fachkräftemangel gesprochen werden kann.

Es hat weitere gravierende Folgen – denn die Landesregierung umgeht und missachtet somit ihre gesetzliche Verpflichtung, nach dem SGB IX alle freien, freiwerdenden oder neugeschaffenen Stellen der Agentur für Arbeit zu melden, um möglichst geeignete schwerbehinderte arbeitslose Menschen vorrangig einzustellen. Denn viele Behörden beachten durch diese sehr großzügige Regelung die Gesetzeslage des SGB IX, der BRK, aber auch die Rechtslage des Grundgesetzes nicht mehr und verstoßen somit mit Duldung der Landesregierung gegen Recht und Gesetz. Also – sie unterstützt wissentlich – oder zumindest duldet sie diese Rechtsverstöße.

Die Landesregierung verstößt somit aus unserer Sicht auch bewusst und womöglich sogar gewollt gegen ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus dem SGB IX als Arbeitgeber und verursacht dadurch zudem selbst durch ihr Handeln, dass die Beschäftigungsquote stetig sinkt und in Kürze hohe Summen finanziert durch

Steuergelder, der Ausgleichsabgabe zugeführt werden müssen. Denn NRW wird die gesetzliche 5% Quote absehbar nicht mehr erfüllen, wenn weiter so verfahren wird.

Die Landesregierung entzieht sich mit dieser Regelung somit wissentlich und vorsätzlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung, vorrangig arbeitslose schwerbehinderte Menschen einzustellen. Zumindest duldet sie es, denn sie schafft keine klare Regelung zur Einhaltung der Gesetzeslage des SGB IX.

Des Weiteren entsteht auch ein hoher zusätzlicher, finanzieller Schaden dem Haushalt aber vorrangig den Steuerzahler*innen, - am Beispiel der Polizei möchte ich dies hier erläutern. Die in Rede stehenden Pensionäre „pokern“ geradezu unter einer bestimmten Eingruppierung und Stufenzuordnung nicht zur Verfügung zu stehen und die Behörden passen „aus unserer Sicht rechtswidrig“ dann die Eingruppierung an, auch wenn die Tätigkeit es eigentlich nicht hergibt. Unter einer bestimmten Eingruppierung, egal ob es die Tätigkeit hergibt, kommt man nicht, dass äußert man auch ganz offiziell. Man könnte es auch überspitzt Erpressung nennen.

Ein Beispiel sei hier mal genannt - zur Vollzeitbeschäftigung EG 11 und Pension A 11 oder mehr unterhält ein pensionierter Beamter auch noch eine Firma in Vollzeit, wo man das Wissen aus der Polizei einsetzt und keiner hat ein Problem damit, seltsam oder? Oder man entwickelt kreative Ideen für eine Tätigkeit, die eigentlich auch von gut qualifizierten arbeitslosen Menschen oder internen Beschäftigten erledigt werden könnten und passt die Eingruppierung in der Höhe an den Wunsch des in Rede stehenden Beamten oder Beamtin an, wo vergleichbare Tarifbeschäftigte auch schon mal bis zu drei Gehaltsgruppen niedriger eingruppiert sind. Und solche Beispiele gibt es viele. Ich denke, da ist die Polizei auch kein Einzelfall.

Dieses Anpassen würden die Behörden niemals bei Tarifbeschäftigten vornehmen. So kommt es schon mal dazu, dass der Tarifbeschäftigte EG 6 für die Tätigkeit bekommt, und der pensionierte Beamte, die pensionierte Beamtin mindestens EG 9 (vgl. gehobener Dienst versteht sich natürlich), weil darunter kommen sie schon mal gar nicht. Und mittlerweile gab es sogar nahezu fast 70jährige ehemalige Polizeivollzugsbeamt*innen als Tarifbeschäftigte in der Polizei. Ein ernsthaftes Bemühen, die Funktionen mit fachlich guten Tarifbeschäftigten sowohl intern oder auch extern langfristig und nachhaltig zu besetzen, fehlt in einigen Bereichen gänzlich.

Nur mal so am Rande erwähnt – nachweislich gehen Tarifbeschäftigte bis EG 9 mittlerer Dienst, wenn sie in Rente in die Altersarmut. Und dass häufig nach über 35 oder mehr Jahren Staatsdienst. Diese Praxis, gut dotierte Stellen gut versorgten Ruhestands-Beamt*innen vorzuhalten, verhindert ihr berufliches Fortkommen und führt daher zu sehr viel Unruhe und Unzufriedenheit in der Tarif-Belegschaft.

Es wird auch immer mehr die Frage in der Belegschaft laut – wäre es daher auch nicht einmal an der Zeit über eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit der Polizeibeamt*innen nachzudenken, die in nicht mehr so belastenden, eigentlich gleichzusetzenden Diensten wie in der Verwaltung tätig sind und daraus häufig verlängern, bzw. nachher noch als Tarifbeschäftigte, wie gesagt, auch schon mal bis 70 weiterarbeiten. Wäre es daher nicht logisch und auch haushaltsrechtlich sinnvoll, die Lebensarbeitszeit an der

für Verwaltungsbeamt*innen oder Rentner*innen Geltende zu orientieren. Die Fragen und Diskussionen vor Ort sind aufgrund der erkennbaren, doch vielen Verlängerungen bis hin zur Weiterbeschäftigung als Tarifbeschäftigte durchaus verständlich.

Es würde sogar einige Probleme, sowohl haushaltstechnisch aber auch personell lösen. Ist es nicht gerade Aufgabe der Politik, Steuergelder mit Maß und Ziel zu verwalten. Bei der jetzt in Rede stehenden Regelung hat man möglicherweise dieses, allerdings dann auf Kosten der Steuerzahler, aus den Augen verloren.

Daraus folgen weitere Probleme – das berufliche Weiterkommen wird für vorhandene Beschäftigte – insbesondere auch für schwerbehinderte Beschäftigte – dadurch verhindert, weil die höherdotierten Funktionen in der einen oder anderen Behörde den pensionierten Beamt*innen vorbehalten werden und für gut qualifizierte Tarifbeschäftigte dadurch unerreichbar sind. Und oftmals werden sie überhaupt nicht zugänglich gemacht, weil die Stelle unter Missachtung gesetzlicher Vorgaben, vorher schon „vergeben“ wurde. Um teilweise den Anschein einer Rechtmäßigkeit zu wahren, schreibt man im Einzelfall das Anforderungsprofil „unrechtmäßig“ so, dass es gerade nur der ehemalige Beamte oder die Beamtin werden kann. Auch hier stellt sich für uns die Frage, wie rechtmäßig ist jetzt der öffentliche Dienst in NRW noch unterwegs? Man will den öffentlichen Dienst attraktiver machen – so wird das definitiv nichts!

Und wie fühlt sich wohl ein Beschäftigter EG 6 oder EG 8, er/sie kommt kaum mit dem überschaubaren Gehalt zu recht, wobei dann der Beamte/die Beamtin zu der Pension mindestens aus A 11 zusätzlich noch eine für sie nie erreichbare Eingruppierung erhält. Jeder der das verinnerlicht, wird feststellen, dass kann innerhalb einer Belegschaft niemals zur Zufriedenheit führen. Auch das ist ein Grund, warum sich viele mit Abwanderungsgedanken beschäftigen.

Das bedeutet auch einen langfristig, einen nicht mehr gut zu machendem Schaden, immer mehr Tarifbeschäftigte sind frustriert und orientieren sich anderweitig. Sie hängen, gut qualifiziert in kleinen Eingruppierungen fest, oftmals reicht es gerade mal zum finanziellen Überleben – geschweige, dass sie, wenn sie in Rente gehen, nahezu am Existenzminimum angelangt sind.

Die Schwerbehindertenvertretung hat darüber zu wachen, dass die dem Arbeitgeber obliegende Prüfpflicht nach § 164 Abs. 1 SGB IX erfüllt wird. Die Prüfpflicht des Arbeitgebers besteht auch gegenüber internem, bereits beschäftigtem schwerbehindertem Arbeitnehmer*innen. Die Prüf- und Konsultationspflicht des Arbeitgebers gemäß § 164 gilt auch dann, wenn sich der Arbeitgeber bei der Besetzung eines freiwerdenden oder neu geschaffenen Arbeitsplatzes bzw. neuer Aufgaben von vornherein auf eine interne Stellenbesetzung festgelegt hat. Eine durch die Bevorzugung schwerbehinderter Menschen in Kauf zu nehmender Benachteiligung nichtbehinderter Arbeitnehmer ist zur beruflichen Integrierung schwbM sozialpolitisch gerechtfertigt und verstößt nicht gegen Art.3 Abs.1 und 3 GG.. § 164 Abs. 4 verpflichtet zudem auch den Arbeitgeber, die berufliche Förderung schwerbehinderter Beschäftigten besonders im Auge zu haben. Dies gilt auch für die Übertragung anderer evtl. sogar höherwertigen Aufgaben.

Diesen Grundsatz scheint man im öffentlichen Dienst in NRW kaum noch zu berücksichtigen. Hier duldet das Land bewusst oder unbewusst, dass gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Daher gilt hier besonders, dieses Vorhaben zu konkretisieren und durch die Politik deutlich zu machen, dass Recht und Gesetz, insbesondere hier das SGB IX einzuhalten ist, bevor überhaupt Stellen an „pensionierte Beamt*innen“ unter Umgehung der Rechtslage vergeben werden. Es muss deutlich werden, dass vorher alle Anstrengungen unternommen werden müssen, qualifiziertes Tarifpersonal insbesondere auch schwerbehinderte Menschen langfristig zu gewinnen. Und es müssen die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung als „Überwachungsorgan“ zwingend eingehalten werden, was erkennbar nicht überall durchgängig so ist. Ihnen sogar die Beteiligungsrechte abspricht. Zudem muss deutlich werden, dass die politischen Aussagen, mehr Menschen mit Behinderungen zu gewinnen, ernst gemeint sind und nicht nur schön beschriftetes Papier.

Die Weiterführung dieser mehr als großzügigen (aus unserer Sicht rechtsbeugenden) Verfahrensweise, wird gerade im Bereich des Fachkräfte- und Personalmangels dem öffentlichen Dienst das „Genick“ brechen. Es ist in keiner Weise von Weitsichtigkeit geprägt, ganz im Gegenteil – es führt zu einer durch die Landesregierung legitimierten „Bedienermentalität“ auf Kosten der Steuerzahler und es wird den Personalmangel im öffentlichen Dienst weiter eklatant verschärfen.

Aus unserer Sicht bedarf es zwingend politischer Vorgaben, dass eine vorrangige Beschäftigung von pensionierten Beamt*innen zum einen nur tatsächlich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen erfolgen darf (also ohne ein Pokern über die Eingruppierung oder regelwidriges Anpassen). Es muss das gleiche Recht gelten, welches man bei Tarifbeschäftigten anwendet. Es für Beamt*innen regelwidrig passend zu machen, dürfte auch vom Landesrechnungshof kritisch bzw. als unrechtmäßig bewertet werden.

Desweiteren muss ein „unter der Hand vergeben“ von Stellen ohne Einhaltung der Rechtslage des SGB IX und der dazu ergangenen Vorschriften von der Politik umgehend unterbunden werden. Zudem müssen auch Stellen, die eine beruflichen Förderung nach sich ziehen, den vorhandenen Tarifbeschäftigten insbesondere auch schwerbehinderten Beschäftigten offenstehen. Hier greift insbesondere die vorrangige, berufliche Förderungspflicht gegenüber schwerbehindertem Beschäftigten des Arbeitgebers und auch dass für das Land geltende Grundgesetz.

Bevor eine solche klare Positionierung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch das Land nicht erfolgt ist, darf dieser Änderung des § 66 „Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 2029“ durch die Landesregierung so nicht zugestimmt werden, da ansonsten die Landesregierung gesetzeswidriges Handeln bewusst in Kauf nimmt und dadurch verhindert, dass mehr Menschen mit Behinderungen eingestellt werden können.

Wir denken, dass alle politisch verantwortlichen Parteien für ein rechtskonformes Handeln als Arbeitgeber Land einstehen, sich ihrer Gesamtverantwortung bewusst sind und es nicht zulassen werden, dass durch eine Regelung im

Landesbeamtenversorgungsgesetz, die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen aus höherrangigem Recht, weitere fünf Jahre missachtet werden.

Zu § 39 Landesbeamtenversorgungsgesetz

Die Änderungen in § 39 Landesbeamtenversorgungsgesetz zur Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlungen sowie der Kosten für eine Haushaltshilfe und die Erstattung von Fahrten, insbesondere aber, dass dem Absatz 3 folgendes eingefügt wird „Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die zur Dienstausübung erforderlichen Wege zurückzulegen. Notwendige Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds werden erstattet, wenn infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend die Anpassung vorhandenen oder die Beschaffung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich ist.“ begrüßen wir ausdrücklich.



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de

Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.

Weitestmögliche Einbeziehung in unser Leben sind wir Menschen mit allen Arten von Behinderungen und ihren Familien schuldig. Sie aber schulden uns für diese Selbstverständlichkeit weder besonderen Dank noch ständiges Wohlyverhalten. Lassen Sie uns die Behinderten und ihre Angehörigen auf ganz natürliche Weise in unser Leben einbeziehen. Wir wollen ihnen die Gewissheit geben, dass wir zusammengehören.

© Richard Freiherr von Weizsäcker

(1920 - 2015), deutscher Jurist, CDU-Politiker, von 1984-1994 Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland